

ben und irrte schutzlos umher, da sie in Eisenach, aus Furcht vor dem Landgrafen, niemand aufzunehmen wagte. Endlich gewährte ihr der Bischof von Bamberg, ihr mütterlicher Oheim, einen anständigen Aufenthalt auf dem Schlosse Bottenstein. Heinrich Raspe, der später sein Unrecht einsah, söhnte sich zwar mit ihr aus und berief sie nach der Wartburg zurück, Elisabeth aber, die sich schon zu Lebzeiten ihres Gemahls die strengsten geistlichen Uebungen auferlegt und alle Bequemlichkeiten des Lebens versagt hatte, trennte sich bald darauf von ihren Kindern und zog sich auf ihren Wittwenitz Marburg zurück, wo sie bis zu ihrem Tode (1231) ganz andächtigen Uebungen, Werken der Barmherzigkeit und dem Gehorsam gegen ihren despotischen Beichtvater Konrad von Marburg hingegeben, lebte. Die vielen Wunder, welche ihre Gebeine bewirkt haben sollen, veranlaßten schon 1236 ihre Heiligprechung. Ueber ihrem Grabe wurde durch Landgraf Konrad die prachtvolle Elisabethenkirche erbaut.

Elisabeth hatte einen Sohn, Hermann und 2 Töchter, von denen die älteste, Sophie, mit Heinrich dem Großmüthigen von Braubant vermählt war.

6. Hermann II. (1216 —42) Heinrich Raspe (1242 —1247.)

Hermann II., der heiligen Elisabeth Sohn, während dessen Minderjährigkeit seine beiden Oheime, Heinrich Raspe und Konrad die Regierung geführt hatten, starb 1242 ohne Erben, worauf Heinrich Raspe die Regierung ganz an sich nahm. Lange sollte er sich jedoch seines Besitzes nicht freuen. Auf Wunsch des Papstes trat er (1246) als Gegenkaiser gegen Friedrich II. auf. Er besiegte zwar dessen Sohn, Konrad IV., in einer mörderischen Schlacht bei Frankfurt a. M., kehrte jedoch nach der vergeblichen Belagerung von Neutlingen und Ulm krank auf die Wartburg zurück, und starb kinderlos 1247.

Vierter Abschnitt.

Hessen unter eigenen Fürsten.

1. Heinrich das Kind. (1247—1308.)

a) Einhundert und siebenzehn Jahre war Hessen ein Erbtheil des thüringischen Hauses gewesen, als der Tod Heinrichs Raspe eine große Veränderung ankündigte.

Vier Nachkommen Hermanns I. machten Ansprüche auf dessen Erbe,